

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
GEGRÜNDET 1913

„RTV“ Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH
Taunusstein

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2017

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts
(Leerseiten ergeben sich aus doppelseitigem Druck)

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	3
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	4
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	5
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG.....	7
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	8
E. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE.....	9
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS.....	14
G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	15



ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2017
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2017
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017
5. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
6. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
7. Ergänzende Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Die Geschäftsführung der

**"RTV" Rheingau-Taunus Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung,
Bad Schwalbach (vormals: Taunusstein)**
(nachfolgend "RTV")

hat uns aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit der freiwilligen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft nach § 267 HGB. Insoweit liegt eine freiwillige Jahresabschlussprüfung gemäß §§ 317 ff. HGB vor.

Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage von § 12 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB.

Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss gemäß § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts (nach § 289 HGB) ergibt sich ebenfalls aus § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages.

Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Auftragsgemäß haben wir ferner den Prüfungsbericht um einen besonderen Erläuterungsteil erweitert, der als Anlage 7 beigefügt ist.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 01. Januar 2017 zugrunde, deren Geltung auch im Verhältnis zu Dritten vereinbart ist.

Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an die "RTV" Rheingau-Taunus Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad Schwalbach (vormals: Taunusstein).

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens

Bei der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Die Geschäftsführung erläutert zutreffend die gesamtwirtschaftlichen und branchenspezifischen Rahmenbedingungen.
- Des Weiteren wird durch die Geschäftsführung erläutert, dass das durch die Landesregierung beschlossene Schülerticket Hessen zum Schuljahr 2017/2018 eingeführt wird für eine zunächst dreijährige Pilotphase.
- Die Geschäftsführung führt aus, dass 2017 eine europaweite Ausschreibung der Verkehrsleistung erfolgt ist.
- Die Geschäftsführung legt zutreffend die Ertragslage der Gesellschaft dar und erläutert, dass die Einnahmezuscheidung des RMV die größte Einnahmeposition ist. Die Erhöhung der Personalaufwendungen ist aussagegemäß tarifbedingt zuzüglich der Geringverdiener für verstärkte Kontrollen und Unterstützung bei der Einführung des E-Ticketing.
- Im Rahmen der Erläuterung der Finanzlage der RTV werden Mittelherkunft und Mittelverwendung dargelegt.
- Gemäß den Ausführungen der Geschäftsführung sind keine Risiken bekannt, die für den Bestand der Gesellschaft gefährden sind. Sie sieht jedoch den Fachkräftemangel als eine der größten Herausforderungen für die Gesellschaft.
- Die Geschäftsführung sieht eine wichtige Rolle in der Umsetzung des emissionsfreien ÖPNV im Rheingau-Taunus-Kreis mit Elektro- und Brennstoffzellenbussen.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Für das Folgejahr wird ein Jahresfehlbetrag nach Gesellschafterumlage in Höhe von TEUR 707 erwartet. Für das darauf folgende Jahr wird erwartet, dass sich der Jahresverlust aufgrund steigender Personal- und Treibstoffkosten und der Absenkung der Gesellschafterumlage auf TEUR 1.530 erhöhen wird.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Der Prüfungsauftrag wurde durch die Geschäftsführung um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert. Über die vorgenannten Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.

Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in der Zeit vom 22. Oktober bis 14. November 2018 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht schriftlich bestätigt.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und haben uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Die Zielsetzung unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten und unbeabsichtigten – falschen Angaben ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Angabe stets aufgedeckt wird. Falsche Angaben können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Angaben nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.



Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss oder im Lagebericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren.

Als Teil unserer Abschlussprüfung üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis vom Geschäftsumfeld sowie unsere Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss zugrunde. Als Reaktion auf diese Risiken haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir in Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems analytische Prüfungen von Jahresabschlussposten sowie in Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- Bestand der Forderungen gegen den Gesellschafter,
- Ermittlung der Rückstellungen,
- sowie die Umsatzrealisierung.

Durch die Einholung von Saldenbestätigungen überzeugten wir uns von der zutreffenden Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Von Kreditinstituten wurden Saldenbestätigungen eingeholt.

Rechtsanwaltsbestätigungen über Rechtsstreitigkeiten sowie Bestätigungen des Steuerberaters zu eventuellen steuerlichen Risiken wurden eingeholt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der "RTV" Rheingau-Taunus Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad Schwalbach (vormals: Taunusstein), ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.



Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Die auf dieser Grundlage durchgeführte Beurteilung hat zu dem Ergebnis geführt, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Gesellschaft vermittelt und in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Unsere Prüfung ergab die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Informationen aus weiteren geprüften Unterlagen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeitenden rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systemen zu gewährleisten.

Jahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde von der Gesellschafterversammlung am 14. Dezember 2017 festgestellt und fristwahrend dem elektronischen Bundesanzeiger übermittelt.



Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt worden. Von den größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurde kein Gebrauch gemacht.

Der uns vorgelegte Jahresabschluss ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sind beachtet worden.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angaben zu den Geschäftsführungsbezügen im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Lagebericht

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften sind vollständig und zutreffend.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang dargestellt und werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet. Folgende Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage:

- Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und das Sachanlagevermögen werden mit den Anschaffungskosten, jeweils vermindert um planmäßige, nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode vorgenommen.



- Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt unter Berücksichtigung angemessener Wertberichtigungen zum Nennwert.
- Investitionszuschüsse werden als Sonderposten passiviert und gemäß der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufgelöst.
- Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag ausreichend bemessen.
- Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

E. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

Anlage 7 enthält über den Anhang (Anlage 3) hinaus auftragsgemäß weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn und Verlustrechnung.

Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2017 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2016 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2017 und 2016:



Vermögensstruktur

	2017		2016		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	1	0,0	-1
Sachanlagen	487	5,3	489	5,4	-2
Langfristig gebundenes Vermögen	487	5,3	490	5,4	-3
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	277	3,0	632	7,0	-355
Forderungen gegen Gesellschafter	411	4,4	576	6,3	-165
Übrige Vermögensgegenstände	541	5,9	106	1,2	435
Wertpapiere	3.000	32,4	0	0,0	3.000
Liquide Mittel	4.531	49,0	7.273	80,1	-2.742
Kurzfristig gebundenes Vermögen	8.760	94,7	8.587	94,6	173
	9.247	100,0	9.077	100,0	170

Kapitalstruktur

	2017		2016		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Gezeichnetes Kapital	26	0,3	26	0,3	0
Kapitalrücklagen	801	8,7	801	8,8	0
Gewinnvortrag	4.541	49,1	3.900	43,0	641
Jahresüberschuss	157	1,7	641	7,1	-484
Eigenkapital	5.525	59,8	5.368	59,2	157
Sonderposten	227	2,4	372	4,0	-145
Langfristiges Fremdkapital	227	2,4	372	4,0	-145
Rückstellungen	542	5,9	1.476	16,3	-934
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.821	19,7	1.021	11,2	800
Übrige Verbindlichkeiten	1.132	12,2	840	9,3	292
Kurzfristiges Fremdkapital	3.495	37,8	3.337	36,8	158
	9.247	100,0	9.077	100,0	170

Das langfristig gebundene Vermögen verminderte sich bei Investitionen in Höhe von TEUR 209 und planmäßigen Abschreibungen in Höhe von TEUR 212 um TEUR 3. Die Investitionen des Berichtsjahres umfassten im Wesentlichen Fahrscheindrucker (TEUR 206).

Die Verringerung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen liegt im Wesentlichen in einem im Vorjahr ausgewiesenen Zuschuss in Höhe von TEUR 402 begründet.

Die Forderungen gegenüber Gesellschaftern umfassen, wie im Vorjahr, vornehmlich Liefer- und Leistungsorderungen.

Die übrigen Vermögensgegenstände umfassen insbesondere Ansprüche der RTV aus der endgültigen Einnahmenabrechnung 2017 mit dem RMV unter Berücksichtigung der in 2017 geleisteten Abschläge

Die Wertpapiere entfallen vollumfänglich auf in Investmentfondsanteile, die zur kurzfristigen Finanzdisposition erworben wurden.



Die liquiden Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2017	31.12.2016	+/-
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Festgeld	2.000	5.000	-3.000
Kasse	1	1	0
Girokonten	<u>2.530</u>	<u>2.272</u>	<u>258</u>
	<u><u>4.531</u></u>	<u><u>7.273</u></u>	<u><u>-2.742</u></u>

Zu den Ursachen der Veränderung der Girokonten und des Kassenbestands verweisen wir auf die nachfolgende Kapitalflussrechnung.

Die Erhöhung des Eigenkapitals resultiert aus dem Jahresüberschuss 2017 in Höhe von TEUR 157. Die bilanzielle Eigenkapitalquote der Gesellschaft beträgt damit zum Abschlussstichtag 59,8 % (Vorjahr: 59,2 %).

Die Reduzierung des Sonderpostens ist auflösungsbedingt.

Die Verringerung der Rückstellungen um TEUR 934 ist dem Umstand geschuldet, dass die Endabrechnung des RMV aus der endgültigen Einnahmenabrechnung 2017 im Wertaufhellungszeitraum der RTV vorgelegen hat. Zusätzlich konnten Rückstellungen für drohende Nachzahlungsverpflichtungen von TEUR 300 im Berichtsjahr erfolgswirksam aufgelöst werden.

Die Erhöhung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um TEUR 800 ist stichtagsbedingt.

Der Anstieg der übrigen Verbindlichkeiten resultiert im Wesentlichen aus einem durch den RMV gewährten Zuschuss in Höhe von TEUR 250.



Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	TEUR	2017 TEUR	2016 TEUR
Jahresergebnis vor Verlustübernahme	-5.971		-5.995
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	212		177
- / + Abnahme/Zunahme der Rückstellungen	-934		567
- Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-145		-142
+ Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	85		266
+ / - Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	1.092		-828
+ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0		3
- Zinsaufwendungen/Zinserträge	-8		-1
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		<u>-5.669</u>	<u>-5.953</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-209		-68
+ Erhaltene Zinsen	8		1
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit		<u>-201</u>	<u>-67</u>
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern	6.128		6.636
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		<u>6.128</u>	<u>6.636</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		<u>258</u>	<u>616</u>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>7.273</u>		<u>6.657</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode		<u><u>7.531</u></u>	<u><u>7.273</u></u>
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode			
Wertpapiere des Umlaufvermögens		3.000	0
+ Zahlungsmittel		<u>4.531</u>	<u>7.273</u>
		<u><u>7.531</u></u>	<u><u>7.273</u></u>



Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2017 und 2016 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2017		2016		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	8.805	98,0	8.922	97,5	-117
Übrige betriebliche Erträge	176	2,0	232	2,5	-56
Betriebsleistung	8.981	100,0	9.154	100,0	-173
Materialaufwand	14.105	157,1	14.074	153,7	31
Personalaufwand	702	7,8	659	7,2	43
Abschreibungen	212	2,4	177	1,9	35
Übrige betriebliche Aufwendungen	236	2,6	240	2,6	-4
Betriebsaufwand	-15.255	-169,9	-15.150	-165,4	-105
Betriebsergebnis	-6.274	-69,9	-5.996	-65,4	-278
Finanzergebnis	3	0,0	1	0,0	2
Neutrales Ergebnis	300	3,3	0	0,0	300
Erträge aus Verlustübernahme	6.128	68,2	6.636	72,5	-508
Ergebnis vor Ertragsteuern	157	1,6	641	7,1	-484
Jahresergebnis	157	1,6	641	7,1	-484

In den Umsatzerlösen wird insbesondere die RMV-Einnahmenaufteilung (TEUR 5.921; im Vorjahr: TEUR 6.014) ausgewiesen.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind vor allem Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (TEUR 145; im Vorjahr: TEUR 141) sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 300; im Vorjahr: TEUR 0) enthalten.

Der Materialaufwand in Höhe von TEUR 14.105 enthält wie in Vorjahren vornehmlich erbrachte Fahrleistungen von Verkehrsunternehmen.

Die Erhöhung des Personalaufwand um TEUR 43 auf TEUR 702 ist vornehmlich tarifbedingt.

Bei den Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände TEUR 212 handelt es sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen, die dem Vorjahr weitgehend entsprechen und im Wesentlichen Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung darstellen.

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 236 haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 4 vermindert. Sie betreffen im Berichtsjahr insbesondere Mieten und Nebenkosten TEUR 47, Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten TEUR 28 sowie Buchführungskosten TEUR 33.

Das Betriebsergebnis hat sich im Vergleich zu 2016 um TEUR 278 auf TEUR 6.274 verschlechtert.



Das Finanzergebnis enthält in Höhe von TEUR 4 außerplanmäßige Abschreibungen auf Investmentfonds.

Das neutrale Ergebnis von TEUR 300 betrifft die Auflösung von Rückstellungen für Nachzahlungsverpflichtungen.

Die Erträge aus der Verlustübernahme ergeben sich aus § 10 des Gesellschaftsvertrages, wonach die Gesellschaft von Ihrem Gesellschafter eine jährliche Umlage erhält, um sie in die Lage zu versetzen im Rahmen ihres Geschäftszweckes unternehmerisch tätig zu werden.

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.



G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 (Anlage 4) der "RTV" Rheingau-Taunus Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad Schwalbach (vormals: Taunusstein), unter dem Datum vom 14. November 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers an die "RTV" Rheingau-Taunus Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad Schwalbach (vormals: Taunusstein)

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

"RTV" Rheingau-Taunus Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad Schwalbach (vormals: Taunusstein),

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

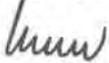
Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

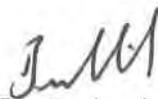
Frankfurt am Main, 14. November 2018

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Brocker

Wirtschaftsprüfer



Dr. Breitenbach

Wirtschaftsprüfer



RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH, Bad Schwalbach (vormals: Taunusstein)

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	€	31.12.2017 €	31.12.2016 €	Passiva	€	31.12.2017 €	31.12.2016 €
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutz- rechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		5,00	611,00	I. Gezeichnetes Kapital		25.570,00	25.570,00
II. Sachanlagen				II. Kapitalrücklage		800.989,24	800.989,24
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	487.448,99		489.469,99	III. Gewinnvortrag		4.541.032,91	3.900.214,54
Geleistete Anzahlungen	0,00		0,00	II. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		156.899,12	640.818,37
Zwischensumme		487.448,99	489.469,99	Summe Eigenkapital		<u>5.524.491,27</u>	<u>5.367.592,15</u>
III. Finanzanlagen				B. Sonderposten			
Beteiligungen		1,00	1,00	Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		<u>227.300,00</u>	<u>372.445,79</u>
Summe Anlagevermögen		<u>487.454,99</u>	<u>490.081,99</u>	C. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				sonstige Rückstellungen		<u>541.975,26</u>	<u>1.476.312,77</u>
I. Vorräte				D. Verbindlichkeiten			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren		0,00	0,00	1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	450.000,00		200.000,00
II. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.821.440,08		1.021.275,52
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	276.934,74		631.509,04	3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	25.708,04		29.611,82
2. Forderungen gegen Gesellschafter	411.452,00		576.271,74	4. sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern € 11.391,64 (Vj. € 16.368,81)	655.892,97		609.714,17
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>539.475,32</u>		<u>78.758,89</u>	Summe Verbindlichkeiten		<u>2.953.041,09</u>	<u>1.860.601,51</u>
III. Wertpapiere				E. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
1. Sonstige Wertpapiere		3.000.133,80					
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>4.531.356,77</u>	<u>7.272.760,74</u>				
Summe Umlaufvermögen		<u>8.759.352,63</u>	<u>8.559.300,41</u>				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>0,00</u>	<u>27.569,82</u>				
		<u>9.246.807,62</u>	<u>9.076.952,22</u>			<u>9.246.807,62</u>	<u>9.076.952,22</u>

**RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH,
Bad Schwalbach (vormals: Taunusstein)**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2017**

	<u>2017</u>	<u>2016</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse	8.824.061,51	8.921.959,32
2. sonstige betriebliche Erträge	6.584.381,34	6.868.141,77
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.992,82	9.364,49
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	14.100.808,24	14.064.253,70
	<u>14.104.801,06</u>	<u>14.073.618,19</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	552.569,56	519.006,20
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung	149.680,40	139.848,74
davon für Altersversorgung: € 46.573,68 (Vorjahr: € 42.942,33)	<u>702.249,96</u>	<u>658.854,94</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	212.306,14	177.024,43
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	234.842,40	239.677,86
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8.049,21	1.296,92
8. Abschreibungen auf Wertp. des Umlaufvermögens	4.176,25	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>392,13</u>	<u>648,22</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>157.724,12</u>	<u>641.574,37</u>
11. sonstige Steuern	825,00	756,00
12. Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	<u>156.899,12</u>	<u>640.818,37</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2017 der „RTV“ Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH

Sitz der Firma: Bad Schwalbach

Handelsregisternummer: HRB 16394

Registergericht: Amtsgericht Wiesbaden

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der ³RTV³ Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH wurde nach den Vorschriften des HGB, des EGHGB und des GmbHG aufgestellt.

Die Gesellschaft ist nach § 267 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft. Gemäß § 11 des Gesellschaftervertrags ist der Jahresabschluss entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen und zu prüfen. Demnach hat die Geschäftsführung auch einen Lagebericht zu erstellen.

Mit Inkrafttreten des BilRUG ist das außerordentliche Ergebnis ersatzlos entfallen. In den sonstigen betrieblichen Erträgen ist, wie im Vorjahr, die Gesellschafterumlage gemäß § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ausgewiesen.

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Bilanz, GuV oder im Anhang darzustellen, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und das Sachanlagevermögen werden mit den Anschaffungskosten, jeweils vermindert um planmäßige, nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode vorgenommen.

Geringwertige Anlagegegenstände (bis 150,00 ¼ netto) wurden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben. Anlagegüter, deren Anschaffungskosten mehr als 150,00 € und bis zu 1.000,00 € betragen, werden zusammengefasst und innerhalb eines Fünf-Jahreszeitraums pauschal mit jeweils 20% p. a. abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt unter Berücksichtigung angemessener Wertberichtigungen zum Nennwert.

Die Wertpapiere sind zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren Stichtagskurs angesetzt.

Der Ansatz der flüssigen Mittel erfolgt zum Nennwert.

Der Sonderposten beinhaltet die Zuschüsse zur Haltestellenmöblierung. Diese wird analog der Abschreibung der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag ausreichend bemessen.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

III. Einzelangaben zur Bilanz

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens zeigt der Anlagenspiegel.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig. Von den Forderungen entfallen 411,45 T€ auf Gesellschafter. Diese betreffen vollumfänglich Liefer- und Leistungsforderungen.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Buchungen im Zusammenhang mit der korrekten Aktivierung der Busdrucker (81,73 T€), Glattstellungen DXV der Einnahmenabrechnungsverfahren / Abrechnung (EAV/ABR) 2016 mit dem RMV (16 T€), Verpflichtungen gegenüber Verkehrsunternehmen aus Verträgen (392,52 T€), Jahresabschluss- und Steuerberatungskosten (22,92 T€) sowie Verpflichtungen gegenüber der Belegschaft aus Urlaubsansprüchen und Zeitguthaben (28,80 T€).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen zum 31.12.2017 1.821,44 T€, die sonstigen Verbindlichkeiten 655,89 T€. Erhaltene Anzahlungen des RMV auf Bestellungen (Landesgartenschau (LSG) 2018 und Intermodal Transport Control System (ITCS) etc.) werden in Höhe von 450 T€ ausgewiesen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter bestanden zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 in Höhe von 25,71 T€. Diese entfallen vollumfänglich auf Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten. Sämtliche Verbindlichkeiten haben Restlaufzeiten bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten sind insgesamt nicht besichert.

IV. Einzelangaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Umsatzerlöse betreffen insbesondere die RMV-Einnahmenaufteilung (5.921,11 T¹/₄). Diese sind insgesamt im Inland erzielt worden.

Periodenfremde Erträge sind in 2017 in Höhe von 304,86 T€ angefallen. Diese betreffen vornehmlich die Auflösung von sonstigen Rückstellungen. Wesentliche periodenfremde Aufwendungen sind im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 5,5 T¹/₄ für Mehrbedarf Jahresabschlussprüfung 2016, die Abrechnung aus Vorjahren mit dem RMV (77,02 T€) und den Verkehrsunternehmen (13,05 T€) angefallen.

Finanzielle Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage der RTV GmbH von Bedeutung sind, betreffen die Bestellungen im lokalen Busverkehr (13.217,20 T€), im Umland Bus- (64,00 T€) und Schienenverkehr (75,50 T€), den Infrastrukturkostenausgleich mit dem RMV (346,28 T€) sowie Software Wartung (27,02 T¹/₄) und Mieten (47,30 T¹/₄). Dabei handelt es sich jeweils um Jahreswerte. Die Verkehrsverträge im lokalen Busverkehr haben folgende Laufzeiten: Linienbündel Rheingau bis 10.12.2022 Nassauische Verkehrsgesellschaft mbH` Linienbündel Aar/Hühnerkirche bis 10.12.2022 ORN/DB Regio Bus Südwest/DB Regio Bus Mitte` Linienbündel Niedernhausen bis 10.12.2022 Nassauische Verkehrsgesellschaft mbH` Linienbündel Idstein Bus und Rufbus bis 10.12.2022 Nassauische Verkehrsgesellschaft mbH` Linienbündel Rheingau-Rufbus bis 10.12.2022 ORN/DB Regio Bus Südwest/DB Regio Bus Mitte` Linienbündel Untertaunus Rufbus bis 10.12.2022 FahrPlan Verkehrsgesellschaft mbH` Linienbündel RTK Eltville/Walluf/Schlangenbad bis 13.12.2025 Martin Becker GmbH & Co. KG` Linienbündel RTK-Taunusstein bis 13.12.2025 Engelhardt Omnibusse GmbH` Linienbündel RTK Bad Schwalbach bis 13.12.2025 Engelhardt Omnibusse GmbH` Linienbündel RTK-Aar Rufbus bis 13.12.2025 FahrPlan Verkehrsgesellschaft mbH.

Die Arbeitnehmer sind bei der Zusatzversorgungskasse Wiesbaden versichert. Es bestehen Versorgungszusagen, die den versicherten Arbeitnehmern eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährleisten. Der Umlagesatz betrug im Geschäftsjahr 6,6 % bis 30.06.2017 und 6,8 % ab dem 01.07.2017 der Bruttolohn- und Gehaltssumme. Die Gesellschaft zahlte ein zusätzliches "Sanierungsgeld" von 2,3 % der Bruttolohn- und Gehaltssumme. Die umlagepflichtigen Gehälter betrugen 540,98 T€.

Der Verlust des Vorjahres in Höhe von 5.995,58 T€ wurde mit der pauschalen Gesellschafterumlage verrechnet. Die Differenz von 640,82 T€ wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung am 14.12.2017 auf neue Rechnung vorgetragen. Der laufende Zuschuss in 2017 zur Finanzierung der Gesellschaft von 6.250 T¹/₄ im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung wird aufgrund neuer Bilanzierungsregelungen nach Umsatzbesteuerung als Sonstiger betrieblicher Ertrag (6.127,74 T€) gebucht. Der Jahresfehlbetrag ohne diese pauschale Gesellschafterumlage des Geschäftsjahres 2017 beträgt 5.970,84 T¹/₄. Dieser soll durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ebenfalls verrechnet und die Differenz von 156,90 T€ auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, haben sich nicht ereignet.

V. Sonstige Angaben

Das vom Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar für Abschlussprüfungsleistungen gemäß § 285 Nr. 17 HGB exkl. der RMV Testate beträgt netto 9,0 7¼. Daneben werden die notwendigen Testate gegenüber dem RMV und dem RP Darmstadt sowie der Erläuterungsteil des Jahresabschlusses in Rechnung gestellt. Weitere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen sowie sonstige Leistungen wurden vom Abschlussprüfer nicht erbracht.

Als Geschäftsführer der Gesellschaft war bestellt bis 31.12.2016 alleinig:

Herr Roland Buitkamp, Heidenrod.

Als Geschäftsführer der Gesellschaft war bestellt ab 01.01.2017 zusätzlich:

Herr Thomas Brunke, Idstein.

Die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung nach § 285 Nr. 9a HGB unterbleibt unter Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB.

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2017 durchschnittlich 9,5 (Vorjahr: 9,5) Mitarbeiter einschließlich Geschäftsführer, dazu drei geringfügig Beschäftigte.

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Jahresüberschuss von 156.899,12 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Taunusstein-Hahn, den 01.11.2018

³RTV³ Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH
65232 Taunusstein-Hahn

Roland Buitkamp
(Geschäftsführer)

Thomas Brunke
(Geschäftsführer)

RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH, Bad Schwalbach (vormals: Taunusstein)

Anlagespiegel 2017

Anlagevermögen	Anschaffungskosten					Abschreibungen					Buchwerte	Buchwerte
	Stand 1.1.2017	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2017	Stand 1.1.2017	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2017	31.12.2017	31.12.2016
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	209.908,45	0,00	0,00	101.679,08	108.229,37	209.297,45	599,00	0,00	101.672,08	108.224,37	5,00	611,00
II. Sachanlagen												
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.337.728,00	209.697,14	0,00	110.369,21	1.437.055,93	848.258,01	211.707,14	0,00	110.358,21	949.606,94	487.448,99	489.469,99
geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.337.728,00	209.697,14	0,00	110.369,21	1.437.055,93	848.258,01	211.707,14	0,00	110.358,21	949.606,94	487.448,99	489.469,99
III. Finanzanlagen												
Beteiligungen	1.572,22	0,00	0,00	0,00	1.572,22	1.571,22	0,00	0,00	0,00	1.571,22	1,00	1,00
	1.549.208,67	209.697,14	0,00	212.048,29	1.546.857,52	1.059.126,68	212.306,14	0,00	212.030,29	1.059.402,53	487.454,99	490.081,99

Lagebericht für Das Geschäftsjahr 2017 der „RTV“ Rheingau-Taunus Verkehrsgesellschaft mbH, Taunusstein

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses 2017

I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Die Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft ist die Aufgabenträgerorganisation des Rheingau-Taunus-Kreises und als solche verantwortlich für den Öffentlichen Personennahverkehr. Sie ist u. a. zuständig für die Verkehrsplanung, den Schülerverkehr, die Erstellung der Fahrpläne, die Infrastrukturplanung (z. B. Informationen an Haltestellen) und den Nahverkehrsplan.

Die Nutzung von Öffentlichen Verkehrsmitteln im Rheingau-TaunusKreis trägt erheblich zum Klima- und Umweltschutz in der Region bei. Dabei sieht sich der Öffentliche Nahverkehr im ländlichen Raum durch den demografischen Wandel und steigende Betriebskosten immer neuen Herausforderungen gegenüber.

Dennoch konnten sich die rund 3,8 Millionen Fahrgäste auch im Jahr 2017 auf ein bewährtes Angebot einstellen. Auch die jährliche Preisanpassung durch den Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) für das Fahrkartensortiment fiel trotz weiterhin steigender Kosten mit 1,5% moderat aus. Grundlage für das Verkehrsangebot im Kreisgebiet ist der gemeinsame Nahverkehrsplan Wiesbaden / Rheingau-Taunus-Kreis. Dieser ist gleichzeitig auch die Grundlage für den Nachweis einer ausreichenden Verkehrsbedienung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (HÖPNVG) im Kreis. Wesentlich geprägt wird das Angebot durch das zur Verfügung stehende Budget, der Abnahme der Bevölkerung, der Veränderung der Bevölkerungsstruktur und dem deutlichen Rückgang der Schülerzahlen.

II. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen

Die RTV ist eine, nach § 6 Abs. 1 S. 2 HessÖPNVG, zuständige Aufgabenträgerorganisation für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im RTK sowie seinen Kommunen. Seit 01.01.2011 ist der Rheingau-Taunus-Kreis alleiniger Gesellschafter der „RTV“ Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH.

Finanziert wird die RTV grundsätzlich über Mittel, die der Kreis über den Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH zur Finanzierung des lokalen ÖPNV (ehemals IK-Hilfe) und zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (ehemals Ausbildungsverkehr nach § 45a PBefG) vom Land Hessen bekommt, sowie die zu geschiedenen Fahrgeldeinnahmen. Darüber hinaus wird die Gesellschaft gemäß derzeitigem Gesellschaftsvertrag mit einer pauschalen Gesellschafterumlage von jährlich 6,00 Mio. € ausgestattet, um sie nach der im Gesellschaftsvertrag durchgeführten Beleihung allgemein in die Lage zu versetzen ihren originären Aufgaben nachkommen zu können. Diese Umlage wird als sonstiger betrieblicher Ertrag gebucht.

III. Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr

1.

Das Land Hessen hat gemäß Koalitionsvertrag zum Schuljahr 2017/18 das Schülerticket Hessen als Schülerjahrestickets mit hessenweiter Gültigkeit zu einem attraktiven Preis für Schüler und Auszubildende eingeführt. Dieses Angebot gilt für Schüler/innen und Auszubildende anstelle der bisher angebotenen CleverCard und CleverCardkreisweit.

So soll ein Anreiz für junge Menschen zu verstärkter und nachhaltiger Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln geschaffen werden.

Die Einführung des Schülerticket Hessen erfolgt zunächst für eine dreijährige Pilotphase. Um in den drei Jahren des Pilotversuches eine finanzielle Sicherheit zu geben, wurde eine Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und den Verkehrsverbänden geschlossen. Die Einführung erfolgt auf Grundlage des Runderlasses vom 31.03.2017, dem Beschluss des Aufsichtsrates des Verkehrsverbundes vom 08.03.2017 und der Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und den Verkehrsverbänden vom 17.03.2017.

Die Nahverkehrsorganisation erhält eine Einnahmengarantie, die unter Berücksichtigung der allgemeinen Tarifentwicklung und der Schülerzahlen dynamisiert wird.

Die vom Schulträger für die Schülerbeförderung nach § 161 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) zu tragenden Kosten, sollen sich auch nach Einführung des Schülertickets unter Berücksichtigung der allgemeinen Tarifentwicklung und der Schülerzahlen strukturell nicht verändern.

2.

Die Laufzeit der bestehenden Verkehrsverträge aus der Ausschreibung 2009 endet zum 09.12.2017. Für den Zeitraum ab dem 10.12.2017 ist die Verkehrsleistung an den nach europaweiter Ausschreibung erfolgreichsten Anbieter neu zu vergeben.

Hierzu hatte die Gesellschaftsversammlung am 3. November 2015 die Festlegung eines Anforderungsprofils hinsichtlich quantitativer und qualitativer Mindeststandards beschlossen. Außerdem stimmte die Gesellschafterversammlung zu, dass die Linie 170 nicht in die europaweite Ausschreibung für die Jahre 2017 – 2025 (zuzüglich zweimaliger Verlängerungsoption der RTV von jeweils einem Jahr) aufgenommen wird, sondern vielmehr die bisherige Verkehrsleistung im Rahmen der Kooperation mit der Landeshauptstadt Wiesbaden auf dem Gebiet des ÖPNV erbracht wird.

Bis zur Eröffnung der Angebote am 20.03.2017 wurden von vier Einzelunternehmen Angebote bei der IG Dreieichbahn GmbH, Im Steingrund 3, 63303 Dreieich (IGDB) abgegeben, die alle zugelassen wurden.

Nach Auswertung der Angebote hat die IGDB folgende Vergabeempfehlung abgegeben. Als Wertungskriterium war ausschließlich der Preis festgelegt worden.

Ergebnis:

Los 1: Linienbündel „Eltville/Walluf/Schlungenbad“

- Martin Becker

Los 2: Linienbündel „Taunusstein“

- Engelhardt

Los 3: Linienbündel „Bad Schalbach“

- Engelhardt

Los 4: Linienbündel „Aar/Rufbus“

- FPV

3.

Die Landeshauptstädte Wiesbaden und Mainz planen zur Entlastung ihrer Verkehrswege die Errichtung einer Landesgrenzen-überschreitenden Stadtbahnverbindung („CityBahn“).

Für die Umsetzung des CityBahn-Projekts wurde am 03.08.2017 durch die WVV Wiesbaden Holding GmbH und die Mainzer Stadtwerke AG eine Planungs-, Bau-, und Betriebsgesellschaft, die CityBahn GmbH, gegründet. Die Geschäftsanteile entfallen bisher zu jeweils 50% auf die beiden Projektpartner. Die Planungen sind diesbezüglich bereits weiter fortgeschritten, sodass 2020/21 erste Baumaßnahmen beginnen könnten.

Der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises hat sich in seiner Sitzung vom 23.05.2017 dafür ausgesprochen, eine Anbindung an das CityBahn-Netz bis Bad Schwalbach zu realisieren. Damit soll die Chance ergriffen werden, den westlichen Untertaunus wieder schienengebunden an die Landeshauptstädte Mainz und Wiesbaden anzuschließen. Davon erhofft man sich eine spürbare Entlastung der Pendlerbewegung in Richtung Mainz und Wiesbaden, die bisher hauptsächlich straßengebunden erfolgt, was mit einer hohen Verkehrsbelastung einhergeht.

Der Anschluss an das CityBahn-Netz soll ab Wiesbaden-Kohlheck (Simeonhaus) erfolgen und auf der Trasse der bisherigen Aartalbahn verlaufen. Die Aartalbahn dient seit längerer Zeit nicht mehr dem Personenverkehr und muss daher grundlegend erneuert werden. Der auf den Rheingau-Taunus-Kreis entfallende Anteil der Investitionskosten beträgt nach aktuellem Planungsstand 110 Mio. € (netto). Die Planungskosten werden derzeit mit 4,5 Mio. € beziffert.

Für Vorplanungskosten des Rheingau-Taunus-Kreises in Höhe von 1,8 Mio. € hat das Land Hessen im Juli 2017 bereits eine Förderung in Höhe von 15%, maximal 270.000 €, zugesagt.

B. Darstellung und Analyse der Lage

I. Ertragslage

Die größte Einnahmenposition stellt die Einnahmenezuschuldung des RMV dar. Diese sagt aus, welche Fahrgeldeinnahmen von allen verkauften Fahrausweisen im RMV der RTV für ihre lokalen Linien zustehen. Der Anteil wird durch periodische (etwa alle 7 Jahre) Verkehrserhebungen festgestellt. Gegenüber 2015 sind die Einnahmenpositionen wie im gesamten RMV deutlich über die Tarifierhöhungen hinaus gestiegen. Dies ist umso erstaunlicher, da im Rahmen der Ausschreibungen zum Dezember 2014 das Verkehrsangebot massiv (ca. 30 % der ausgeschriebenen Leistungen) zurückgefahren wurde. Die Stadt Idstein für ihren Stadtverkehr, die Stadt Bad Schwalbach für den Rufbusverkehr, die Gemeinde Niedernhausen für ihren Ortsverkehr und die Linie 22 und die Stadt Taunusstein für Zusatzleistungen im Bereich Taunussteins haben jeweils eine Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet und die Verpflichtungen daraus erfüllt. Das AST Geisenheim und die Zuschüsse der Stadt wurden eingestellt.

Die Steigerung der Kosten für Personal auf 702,25 T€ entspricht den Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst zzgl. der Geringverdiener für verstärkte Kontrollen und Unterstützung bei der Einführung des E-Ticketing sowie der Übernahme der Auszubildenden in ein reguläres Arbeitsverhältnis. Die weiteren sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind mit 234,84 T€ gegenüber 239,68 T€ in 2016 aufgrund des weggefallenen Investitionszuschusses zur Miete in Taunusstein leicht gesunken. Die Abschreibungen (2017 212,31 T€ ggü. 177,02 T€ in 2016) sind aufgrund der ganzjährigen Abschreibung aller neuen Fahrscheindrucker weiter gestiegen.

<u>Wichtige Betriebliche Erträge</u>	2017	2016	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Einnahmenezuschuldung des RMV	5.921,11	6.014,12	-92,99
Kostenanteile der Städte und Gemeinden für Mehrleistungen im lokalen Busverkehr	432,94	457,82	-24,88
Kostenerstattung des Landkreises für Mehrleistungen bei der Schülerbeförderung im lokalen Busverkehr	1.477,21	1.541,47	-64,26
Zuschuss des Gesellschafters	6.127,74	6.636,40	-508,66
Übrige	1.449,42	1.140,29	309,13
Summe	15.408,42	15.790,10	-381,66

Der Zuschuss des Gesellschafters wird aufgrund neuer Bilanzierungsregeln ab 2016 nicht mehr als außerordentlicher Ertrag sondern als Sonstiger betrieblicher Ertrag gezeigt. Der Zuschuss wurde vom Gesellschafter in 2017 um 500 T€ gekürzt. Die Steigerung der übrigen Erlöse beruht auf der Auflösung der Rückstellung für Mindestlohnausgleich (300 T€) für die Fa. FahrPlan wie vom Landesrechnungshof verlangt. Der Zuschuss und auch die korrelierende Aufwandposition der Stadt Geisenheim für den AST Geisenheim haben sich durch dessen Einstellung in 2017 auf 0 € verringert.

Die Verkehrsverträge (hier VU Mohn und Engelhardt) werden entsprechend der Entwicklung der Indizes für Personalkosten fortgeschrieben. Für 2017 betragen die Faktoren (04.2015 auf 04.2016) +2,3 % für Personal und -16,5 % für Dieselkraftstoffe. Die NVG und DB RegioBus Mitte (ORN) schrieben für 2017 mit (Jahresvergleich 2017 zu 2016) +2,7 % für Personal und +8,01 % für Diesel fort.

<u>Materialaufwand</u>	2017	2016	Veränderung
	T€	T€	T€
Aufwendungen aus Mehrbestellungen regionaler Busverkehr	64,00	48,00	16,00
Bestellungen im lokalen Busverkehr	13.217,20	13.200,76	16,44
Partnerschaftsfinanzierung für den SPNV	75,50	75,50	0,00
RMV, Infrastrukturkostenausgleich	346,28	364,31	-18,03
Anteilige Aufwendungen für die Fahrplanerstellung	18,76	17,75	1,01
Übrige	383,06	367,30	15,76
Summe	14.104,80	14.073,62	31,18

II. Vermögenslage

Aktivseite	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung
	T€	%	T€	%	
Langfristig gebundenes Kapital					
Anlagevermögen	487,45	5,27%	490,08	5,40%	-2,63
Kurzfristig gebundenes Kapital					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	276,93	2,99%	631,51	6,96%	-354,58
Forderungen gegen Gesellschafter	411,45	4,45%	576,27	6,35%	-164,82
Sonstige Vermögensgegenstände	539,48	5,83%	78,76	0,87%	460,72
Flüssige Mittel/Wertpapiere	7.531,49	81,45%	7.272,76	80,12%	258,73
Summe kurzfristig gebundenes Kapital	8.759,35	94,73%	8.559,30	94,30%	200,05
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00%	27,57	0,30%	-27,57
Summe Aktivseite	9.246,80	100,00%	9.076,95	100,00%	169,85

Die sonstigen Vermögensgegenstände erhöhen sich um 460,72 T€, da der RMV in der Einnahmenaufteilungsrechnung zu hohe Abschläge für 2017 angefordert hat. Die RTV hat zur Vermeidung von Strafzinsen (0,4 %) auf Girokonten 3.000 T€ in einem täglich kündbaren konservativen Investmentfonds angelegt.

Das **Anlagevermögen** entwickelte sich dabei in 2017 wie folgt:

	<u>T€</u>
Stand 31. Dezember 2016	+ 490,08
Zugänge 2017	+ 209,70
Abgänge 2017	- 0,02
Abschreibungen 2017	<u>-212,31</u>
Stand 31. Dezember 2017	+487,45

Passivseite	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Langfristige Mittel					
Eigenkapital	5.524,49	59,74%	5.367,59	59,13%	156,90
Kurzfristige Mittel					
Sonderposten für					
Investitionszuschüsse	227,30	2,46%	372,45	4,10%	-145,15
Rückstellungen	541,98	5,86%	1.476,31	16,26%	-934,33
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.821,44	19,70%	1.021,28	11,25%	800,16
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	450,00	4,87%	200,00	2,20%	250,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	25,71	0,28%	29,61	0,33%	-3,90
Übrige Verbindlichkeiten und RAP	655,88	7,09%	609,71	6,72%	46,18
Summe kurzfristig gebundenes Kapital	3.722,32	40,26%	3.709,36	40,87%	12,96
Summe Passivseite	9.246,80	100,00%	9.076,95	100,00%	169,86

Bei den erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen handelt es sich um den Zuschuss des RMV von insgesamt 900 T€ für Zusatzverkehre im Rahmen der LGS 2018 und Umsetzung eines ITCS Systems im lokalen Verkehr.

C. Bericht über die Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Unternehmens

Der aktuelle Fachkräftemangel ist eine der größten Herausforderungen, vor der der öffentliche Nahverkehr derzeit steht – und das bundesweit. Egal, ob in Norddeutschland, Nordrhein-Westfalen oder dem RMV-Gebiet, überall kommt es vor, dass Fahrten wegen Lokführermangel ausfallen, obwohl alle Unternehmen große Anstrengungen unternehmen, um neues Personal anzuwerben.

Die Gründe hinter dem Fachkräftemangel sind vielfältig: Zu wenig Nachwuchskräfte, eine hohe Fluktuation und hohe Krankenstände, beispielsweise aufgrund suizidaler Unfälle, sorgen dafür, dass die Personaldecke dünn ist. Gleichzeitig wächst der ÖPNV in ganz Deutschland: Immer mehr Menschen nutzen Busse und Bahnen.

Künftig wird auch die Umsetzung des emissionsfreien ÖPNV im Rheingau-Taunus-Kreis mit Elektro- und Brennstoffzellenbussen eine wichtige Rolle spielen. Elektrobusse können kurze Strecken übernehmen, während Brennstoffzellenbusse längere Strecken bedienen können, da diese einen größeren Energiespeicher haben. Hierzu bedarf es jedoch grundsätzlich noch des Ausbaus einer entsprechenden Infrastruktur. Ab Fahrplanwechsel 2017 / 2018 sind etwa 50% der im Rheingau-Taunus-Kreis verkehrenden Busse mit einer hochmodernen Euro-VI Abgasfiltertechnik ausgestattet.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil zur Umsetzung eines emissionsfreien Verkehrs ist die geplante CityBahn, die von Bad Schwalbach und Taunusstein zur Hochschule Rhein Main, die Wiesbadener Innenstadt, zum Hauptbahnhof über Kastel nach Mainz als elektrische Straßenbahn verkehren soll.

D. Prognosebericht

Für 2018 ergibt sich derzeit eine Verlustsituation nach Gesellschafterumlage von ca. 707 T€. Aufgrund der Preisentwicklung im Personal- und Treibstoffkostenbereich, der weiteren Absenkung der Gesellschafterumlage und der beschlossenen Zubestellungen im Regionalverkehr, wird sich der Verlust nach Gesellschafterumlage in 2019 auf ca. 1.530 T€ erhöhen. Der Rheingau-Taunus-Kreis hat seinen Zuschuss als Gesellschafter in 2017 auf 6.250 T€ festgesetzt (2016 noch 6.750 T€). In 2018 wurde der Zuschuss nochmals auf nunmehr 6.000 T€ vermindert. In 2019 soll eine weitere Verminderung auf dann 5.750 T€ erfolgen. Dies würde ceteris paribus dazu führen, dass das Eigenkapital Anfang 2021 aufgebraucht ist.

Taunusstein, den 01.11.2018

Roland Buitkamp
Geschäftsführer

Thomas Brunke
Geschäftsführer

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen

A. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

- Firma: "RTV" Rheingau Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH
- Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Sitz: Bad Schwalbach
Taunusstein (bis 28. Februar 2017)
Gemäß Handelsregisterauszug vom 27. August 2018 hat die Gesellschaft ihren Sitz am 01. März 2017 nach Bad Schwalbach verlegt. Die Sitzverlegung basiert auf einer fehlerhaften Eintragung seitens des Amtsgerichts Wiesbaden, der von Amts wegen korrigiert wurde.
- Anschrift: 65232 Taunusstein, Erich-Kästner-Straße 3
- Gesellschaftsvertrag: Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 30. April 2012, zuletzt geändert am 01. März 2017.
- Eintragung in das Handelsregister: Die Eintragung in das Handelsregister ist beim Amtsgericht Wiesbaden unter HRB 16394 erfolgt.
- Gegenstand des Unternehmens: Die Wahrnehmung von Aufgaben im Rheingau-Taunus-Kreis im öffentlichen Personennahverkehr - ÖPNV - und sonstigen Linienverkehren sowie die Schülerbeförderung als beliehene Aufgabenträgerorganisation nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 ÖPNVG sowie als Beliehener für die Schülerbeförderung nach § 161 Abs. 9 SchulG, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften dies nicht zwingend ausschließen.

Das Unternehmen unterhält keinen eigenen Fahrzeugpark und kein Fahrpersonal zur Durchführung öffentlicher Nahverkehrsaufgaben. Gemäß § 8 Abs. 3 ÖPNVG erwirbt es weder nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz noch nach dem Personenbeförderungsgesetz Unternehmerstatus, um Personen zu befördern.

Im Einzelnen ist Gegenstand des Unternehmens:

im Rahmen der Angebots- und Finanzverwaltung:

- die Festlegung des Flächendeckungsgrades,
- die Festlegung der Bedienungshäufigkeit,
- die Festlegung der Tarifstruktur,
- der Minderertragsausgleich aus einzelvertraglichen Regelungen mit kooperierenden Nahverkehrsunternehmen,
- die Vereinnahmung von Drittmitteln und Zuschüssen;

im Rahmen der Organisation:

- Verkehrsplanung: Liniennetz, Fahrpläne, Wagenumläufe und gegebenenfalls Dienstpläne,
- Absatz: Marktforschung, Verkauf, Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation, Marketing,
- Einrichtung und Führung einer Geschäftsstelle,
- Abstimmung mit kooperierenden Nahverkehrsunternehmen zur Erbringung der Beförderungsleistungen.

Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Dauer der Gesellschaft: Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Stammkapital: Das Stammkapital beträgt entsprechend § 4 des Gesellschaftsvertrages EUR 25.570,00. Es ist voll eingezahlt.

Gesellschafter: Alleiniger Gesellschafter ist der Rheingau-Taunus-Kreis.

Organe: Geschäftsführung,

Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführung: Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages hat er / sie die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

Im Berichtsjahr waren Geschäftsführer der Gesellschaft:

Herr Roland Buitkamp, Heidenrod.

Herr Thomas Brunke, Idstein.

Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

**Gesellschafter-
versammlung:**

Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen und Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung. Jeder Gesellschafter und jeder Geschäftsführer sind berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist kraft Amtes der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises.

Der Gesellschafterversammlung als oberstes beschlussfähiges Organ der Gesellschaft obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- alle Geschäfte, die Beteiligungen an Gesellschaften betreffen,
- Entlastung der Geschäftsführung,
- Festsetzung der jährlich von den Gesellschaftern zu leistenden Betriebskosten der Gesellschaft einschließlich deren Änderung,
- Erteilung von Prokura.

Gesellschafterumlage: Unabhängig vom jeweiligen Jahresergebnis der Gesellschaft erhält diese gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages von ihrem Gesellschafter einen jährlich festzusetzenden, pauschalen Zuschuss, um die Gesellschaft allgemein in die Lage zu versetzen, im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes unternehmerisch tätig zu werden. Im Rahmen der Gesellschafterversammlung vom 15. Dezember 2016 wurde der Zuschuss für 2017 auf EUR 6.250.000,00 festgesetzt.

Jahresabschluss: Die Geschäftsführer erstellen innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres den Jahresabschluss und den Lagebericht.
Der Jahresabschluss ist nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des HGB aufzustellen.

B. Steuerliche Grundlagen

Steuerpflicht: Als Kapitalgesellschaft unterliegt die Gesellschaft grundsätzlich der Körperschaftsteuer- und der Gewerbesteuerpflicht sowie als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuerpflicht.

Finanzamt: Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Wiesbaden unter der Steuernummer 043/242/80051 geführt.

Prüfung: Im Berichtsjahr fanden keine steuerlichen Außenprüfungen statt.



Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Das Überwachungsorgan der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung. Die Rechtsgrundlagen für deren Tätigkeit ergeben sich aus Gesetz und Satzung.

Die Gesellschafterversammlung hat am 25. April 2012 die Neufassung des Gesellschaftsvertrags beschlossen. Hiernach bestehen die Organe aus Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung, einen Aufsichtsrat gibt es nicht mehr.

Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr 2017 durch zwei Geschäftsführer geleitet.

Die Aufgaben- und Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsführung sind daneben im Gesellschaftsvertrag geregelt.

Die Regelungen entsprechen nach unserer Auffassung den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr traten die Gesellschafter zu drei ordentlichen Sitzungen zusammen. Die Protokolle haben uns zur Einsichtnahme vorgelegen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Geschäftsführer Herr Buitkamp und Herr Brunke sind nach eigenen Angaben in keinem Aufsichtsrat oder Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Gesellschaft macht zulässigerweise von der Schutzvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch; im Übrigen ist sie kein kapitalmarktorientiertes Unternehmen.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die jeweiligen Funktionen der einzelnen Mitarbeiter sind in einem Organigramm dargestellt, welches regelmäßig von der Geschäftsführung überprüft wird. Ein umfassender, schriftlicher Organisationsplan existiert nicht. Aufgrund der Größe und des Geschäftsumfangs der Gesellschaft ist dies nach unserer Einschätzung nicht zu beanstanden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es gibt eine interne Regelung des RTK zum Thema „Geschenke“. Darüber hinaus wird die Geschäftsführung in alle wesentlichen Geschäftsvorfälle einbezogen, wodurch das Vier-Augen-Prinzip verankert ist.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für wesentliche Bereiche liegen schriftliche Richtlinien und Arbeitsanweisungen vor. Nach unseren Feststellungen wird danach verfahren.

Weitere Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse existieren nicht. Aufgrund der Größe und des Geschäftsumfangs der Gesellschaft ist dies nicht zu beanstanden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine Aufstellung der abgeschlossenen Verträge liegt vor. Die ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge ist nach unserer Einschätzung nach gewährleistet. Die Originalverträge werden bei der Geschäftsführung aufbewahrt.



3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens. Für das folgende Geschäftsjahr wird jeweils ein Wirtschaftsplan einschließlich Investitions- und Stellenplan erstellt.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Abweichungen werden durch einen Soll-Ist-Vergleich identifiziert und auf ihre betrieblichen und außerbetrieblichen Ursachen systematisch untersucht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Nach unserer Einschätzung entspricht das Rechnungswesen der Größe und den Anforderungen des Unternehmens und ist in seiner Ausgestaltung als Instrument zur wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft geeignet.

Die RTV verfügt über keine Kostenrechnung.

Nach dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der RTK Holding GmbH wird das Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung) von deren Mitarbeitern durchgeführt.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine Liquiditätskontrolle wird aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrages von der RTK Holding GmbH durchgeführt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management gehört nicht zum Finanzmanagement der Gesellschaft.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Nach unseren Feststellungen werden Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Aufgaben des Controllings werden durch die Geschäftsführung und gemäß dem Geschäftsbesorgungsvertrag durch die RTK Holding wahrgenommen. Es umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche und entspricht nach unserer Einschätzung den Bedürfnissen der Gesellschaft.



- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Gesellschaft hatte im Berichtsjahr keine Tochterunternehmen und hielt keine wesentlichen Beteiligungen.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein schriftlich fixiertes Risikofrüherkennungssystem existiert nicht. Wesentliche Risiken entstehen für die RTV lediglich auf Bundes- und Landesebene im Rahmen der Zuschussgewährung. Jedoch agiert hierbei der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) als Koordinator.

Der Gesellschafter der RTV, der Rheingau-Taunus-Kreis, hat sich nach § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages (in der Fassung vom 30. April 2012) verpflichtet, einen pauschalen jährlichen Zuschuss in Höhe von TEUR 6.750 zu zahlen, um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes unternehmerisch tätig zu werden. Dieser Betrag kann in der Zukunft, zum Beispiel auf Grund allgemeiner Teuerungsraten, angepasst werden. Durch Beschluss in der Gesellschafterversammlung vom 15. Dezember 2016 wurde die Gesellschafterumlage 2017 mit TEUR 6.250 festgesetzt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind nach unserer Einschätzung geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind nach unserer Einschätzung geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Vergleiche unsere Ausführungen unter Punkt a).

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Die Geschäftsleitung hat den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten nicht schriftlich festgelegt.

Die bisher verfolgte Anlagestrategie bestand im Anlegen der liquiden Mittel auf Tagesgeldkonten. Zum 01. November 2016 verlangte die Geschäftsbank NASPA ein Verwahrtgelt von 0,4% für die Guthaben auf dem Girokonto. Festverzinsten Tagesgeldkonten konnten nicht mehr angeboten werden. Die RTV setzte sich mit dem RTK in Verbindung, ob dieser Verwendung für die überschüssigen liquiden Mittel der RTV habe. Dies wurde verneint. Die Geschäftsführung ließ daraufhin die überschüssigen Mittel auf das Konto der Rheingauer Volksbank überweisen. Hier wurden drei Tranchen zu je EUR 1,0 Mio. für 6, 12 und 18 Monate zu 0,00%, 0,01% und 0,01% angelegt. Am 30. März 2017 wurde in einem Beratungsgespräch eine Fondsanlage der übrigen Mittel in einem Fonds mit börsenartigen Verfügbarkeit empfohlen, um auch bei der Rheingauer Volksbank ein Verwahrtgelt von 0,4 % zu vermeiden.

Die Gesellschaft hat im April 2017 Anteile an dem Fonds für Geldmarkt- und geldmarktnahe Anlagen "UniReserve: Euro M" erworben. Das Anlagespektrum des UniReserve: Euro M ist gemäß den Aussagen im Verkaufsprospekt weit gefächert. Es reicht von Termingeldanlagen bei Banken über Unternehmensanleihen und Pfandbriefe bis hin zu strukturierten Produkten wie zum Beispiel ABS (Asset Backed Securities).

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nein. Die komplette Anlagestrategie verfolgt ausschließlich das Ziel der Vermeidung von Verwahrtgelten.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Die Geschäfte umfassen den ausschließlich den o.g. Fonds. Dieser ist börsennotiert. Die Entwicklung des Fonds wird aussagegemäß mindestens wöchentlich kontrolliert.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Siehe unter Punkt c). Aufgrund der Zinsentwicklung bot die Rheingauer Volksbank eine Auflösung des Fonds an mit einer unentgeltlichen Verwahrung des Betrags auf einem 35 Tage kündbaren Konto an. Der Fonds wurde daher zum 30. Oktober 2018 aufgelöst.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Siehe c). Die Fondsentwicklung wurde von der Geschäftsführung kontrolliert.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Siehe c). Die Fondsentwicklung wurde von der Geschäftsführung kontrolliert.

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision als eigenständige Stelle existiert aufgrund der Größe der Gesellschaft nicht. Revisionstätigkeiten werden hinsichtlich Vergaberegelungen durch vom Rheingau-Taunus Kreis beauftragte externe Prüfungsgesellschaften durchgeführt.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Interessenskonflikte bestehen hinsichtlich der Anbindung der Revisionstätigkeit (vergleiche Fragenkreis 6, Frage a)) unseres Erachtens nicht.



- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Geschäftsjahr 2017 wurde die „205. Vergleichende Prüfung; Betätigung bei Verkehrsgesellschaften II“ durch eine dritte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Tätigkeitsschwerpunkte waren vergabe- und beihilferechtliche Sachverhalte.

Weiterhin wurde am 28. August 2017 eine unvermutete Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises durchgeführt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine Abstimmung der Prüfungsschwerpunkte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Abschlussprüfer erfolgte nicht und war auch nicht erforderlich.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Im Rahmen der unvermuteten Kassenprüfung vom 28. August 2017 ergab die Prüfung der Hauptkasse in der Geschäftsstelle des RTV eine Differenz in Höhe von € 54,12. Der Handvorschuss (€ 100,00) wurde geprüft und ergab einen Differenz in Höhe von € 67,83. Weiterhin wurde angemerkt, dass bezüglich einer Kasse die Eigentumsfrage nicht geklärt ist. Der in Rede stehende Kassenbestand wird nicht in den Büchern des RTV oder des Vertragspartners geführt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Klärung der Eigentumsfrage des o.g. Kassenbestands empfohlen.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen unserer Prüfung wurden von uns keine zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen festgestellt, die ohne die hierfür notwendige vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans durchgeführt wurden.



- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Kredite wurden von der Gesellschaft nach unseren Erkenntnissen nicht gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf eine derartige Vorgehensweise.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind keine Geschäfte und Maßnahmen bekannt geworden, die nicht in Einklang mit Gesetz, Gesellschaftsvertrag und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans stehen.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die getätigten Investitionen im Berichtsjahr wurden angemessen geplant.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Geschäfte wurden nicht getätigt.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Nach unseren Feststellungen werden die Durchführung, Budgetierung sowie Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Geschäftsjahr 2017 haben sich nach unseren Feststellungen keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung nicht ergeben.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden keine eindeutigen Verstöße festgestellt. Bei der Überprüfung der Angemessenheit von Leistungen erfolgte dies auf der Basis des Preisrechts.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für kleine Anschaffungen werden mindestens drei Konkurrenzangebote eingeholt, bei größeren Investitionen finden Ausschreibungen statt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ausweislich der Protokolle der Gesellschafterversammlung im Geschäftsjahr war die Berichterstattung über die laufende Geschäftstätigkeit Gegenstand der Sitzungen.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln nach unserer Auffassung ausweislich der Sitzungsprotokolle und Vorlagen einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Gesellschafterversammlung wurde nach unseren Feststellungen über die wesentlichen Vorgänge zeitnah unterrichtet. Im Rahmen unserer Prüfung wurden keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle oder erkennbare Fehldispositionen und Unterlassungen festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es fand im Berichtsjahr keine gesonderte Berichterstattung statt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Ausweislich der Protokolle gibt es keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung durch die Geschäftsführung.



- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es wurde eine Vermögensschaden- und eine Vertrauensschadenversicherung in Zusammenarbeit mit der RTK Holding GmbH abgeschlossen. Bei der Vertrauensschadenversicherung besteht eine Selbstbeteiligung in Höhe von T€ 5. Inhalt und Konditionen der Versicherungen wurden mit dem Überwachungsorgan nicht erörtert.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte sind auskunftsgemäß nicht gemeldet worden und uns im Rahmen unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach den bei der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen ist das gesamte Vermögen betriebsnotwendig. Dieses besteht im Wesentlichen aus Umlaufvermögen. Seine Entwicklung ist durch die wirtschaftliche Tätigkeit begründet.

Im Geschäftsjahr 2017 hat die RTV Investitionen in Höhe von TEUR 3.004 in Investmentfonds getätigt.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände sind weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote der Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 59,7 %.



- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt. Ein Konzern liegt nicht vor.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr Zuwendungen für den lokalen Verkehr in Höhe von TEUR 885 sowie Zuschüsse des Rheingau-Taunus Kreises von 1.441 und den Gemeinden von T€ 433 erhalten. Darüber hinaus erhielt die Gesellschaft den dritten Teilbetrag in Höhe von T€ 50 aus der Vereinbarung der RTV und RMV in Gesamthöhe von T€ 900.

Anhaltspunkte dafür, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Eigenkapitalanteil am Gesamtkapital beträgt zum Bilanzstichtag 59,7 %.

Finanzierungsprobleme ergaben sich aufgrund der Kapitalausstattung durch den Gesellschafter nicht. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen zur Frage a) im Fragenkreis 4.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Da die Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs weder im Berichtsjahr noch in den vergangenen Geschäftsjahren zu Jahresüberschüssen geführt haben, sind bislang weder Gewinnausschüttungen noch die Bildung von Rücklagen beschlossen wurden.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2017 von TEUR 157 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dieser Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Eine Aufteilung des Betriebsergebnisses nach Segmenten erfolgt nicht und ist nach unserer Einschätzung auch nicht erforderlich.



- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis war wesentlich positiv durch die Auflösung einer Rückstellung in Höhe von TEUR 300 geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Gesellschaft ist nicht konzessionsabgabepflichtig.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Gesondert zu erwähnende verlustbringende Geschäfte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, da es keine gesondert zu erwähnenden verlustbringende Geschäfte gab.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der öffentliche Personennahverkehr führt in der Regel zu Verlusten (Dauerverlustbetrieb).

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Das Verkehrsangebot wird einer ständigen Prüfung unterzogen. Durch Umplanungen, Taktänderungen, Kursstreichungen und die Umwandlungen von Bus- in Rufbusleistungen werden und wurden in Abstimmung mit den Gesellschaftern Kostenreduzierungen erreicht.

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
Erläuterungen zu den Posten der Bilanz.....	1
Aktivseite.....	1
A. Anlagevermögen	1
I. Immaterielle Vermögensgegenstände.....	1
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten.....	1
II. Sachanlagen	2
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2
III. Finanzanlagen.....	3
1. Beteiligungen.....	3
B. Umlaufvermögen	3
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.....	3
2. Forderungen gegen Gesellschafter	4
3. Sonstige Vermögensgegenstände	4
II. Wertpapiere.....	4
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	5
C. Rechnungsabgrenzungsposten.....	5
Passivseite	6
D. Eigenkapital.....	6
I. Gezeichnetes Kapital	6
II. Kapitalrücklage.....	6
III. Gewinnvortrag	6
IV. Jahresüberschuss	6
E. Sonderposten	7
1. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen.....	7
F. Rückstellungen.....	7
1. Sonstige Rückstellungen	7
G. Verbindlichkeiten	8
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	9
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	9
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	9
4. Sonstige Verbindlichkeiten	10

	SEITE
Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	11
1. Umsatzerlöse	11
2. Sonstige betriebliche Erträge	11
3. Materialaufwand	12
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	12
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	12
4. Personalaufwand	13
a) Löhne und Gehälter	13
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	13
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	13
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	14
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	14
8. Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	14
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	14
10. Ergebnis nach Steuern	15
11. Sonstige Steuern	15
12. Jahresüberschuss	15

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER BILANZ

Im Nachfolgenden erläutern wir die einzelnen Posten der Bilanz, die dem Bericht als Anlage 1 beigelegt ist.

AKTIVSEITE

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
Software	5,00	611,00

Entwicklung:

	EUR
Stand 01.01.2017	611,00
Abgänge zu Restbuchwerten	7,00
Abschreibungen	599,00
Stand 31.12.2017	5,00

Der Abgang betrifft Software.

Zu Abschreibungen

Methode: linear

Satz: 12,5 % - 20,0 %

II. Sachanlagen

1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
Betriebsausstattung	487.448,99	489.469,99

Entwicklung:

	EUR
Stand 01.01.2017	489.469,99
Zugänge	209.697,14
	699.167,13
Abgänge zu Restbuchwerten	11,00
Abschreibungen	211.707,14
Stand 31.12.2017	487.448,99

Zu Zugang

Die Zugänge betreffen vornehmlich Fahrscheindrucker.

Zu Abgänge zu Restbuchwerten

Die Abgänge betreffen Büroeinrichtung, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geringwertige Wirtschaftsgüter.

Zu Abschreibungen

Methode: linear

Sätze:		%
Betriebs- und Geschäftsausstattung		12,5 - 33,3
Geringwertige < EUR 1.000	Wirtschaftsgüter	20,0

III. Finanzanlagen

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Beteiligungen	<u>1,00</u>	<u>1,00</u>

Diese Position betrifft die auf den Erinnerungswert abgeschriebene Beteiligung an der Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH, Oestrich-Winkel.

B. UMLAUFVERMÖGEN

Zusammensetzung:

	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.227.862,06	1.286.539,67
Sonstige Wertpapiere	3.000.133,80	0,00
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	4.531.356,77	7.272.760,74
	8.759.352,63	8.559.300,41

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Zusammensetzung:

	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	276.934,74	631.509,04
Forderungen gegen Gesellschafter	411.452,00	576.271,74
Sonstige Vermögensgegenstände	539.475,32	78.758,89
	1.227.862,06	1.286.539,67

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zusammensetzung:

	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	280.334,74	634.909,04
abzüglich Pauschalwertberichtigung	3.400,00	3.400,00
	276.934,74	631.509,04

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR
1 Saldo zwischen EUR 100.000,00 bis EUR 300.000,00	129.614,00
3 Salden zwischen EUR 10.000,00 bis EUR 100.000,00	94.390,68
363 Salden bis EUR 10.000,00	56.330,06
Insgesamt	280.334,74

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
2. Forderungen gegen Gesellschafter	<u>411.452,00</u>	<u>576.271,74</u>

Die Forderungen sind durch eine Saldenbestätigung des Gesellschafters Rheingau-Taunus Kreis bestätigt.

3. Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammensetzung:

	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
Einnahmenabrechnung RMV	522.127,79	0,00
Debitorische Kreditoren	5.980,08	56.159,09
Umsatzsteuerforderungen	2.028,91	9.568,85
Im Folgejahr abziehbare Vorsteuer	5.142,86	4.352,34
Körperschaftsteuerforderung	1.916,12	1.609,59
Sonstiges	2.279,56	7.069,02
	539.475,32	78.758,89

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
II. Sonstige Wertpapiere	<u>3.000.133,80</u>	<u>0,00</u>

Die Sonstigen Wertpapiere betreffen den Investmentfonds UniReserve:Euro M.

III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Zusammensetzung:

	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
Kassenbestand	603,76	824,93
Guthaben bei Kreditinstituten	4.530.753,01	7.271.935,81
	4.531.356,77	7.272.760,74

Die Kassenbestände sind durch Kassenbücher und die Guthaben bei Kreditinstituten durch Saldenbestätigungen nachgewiesen. Sie stimmen mit den Konten der Finanzbuchhaltung überein.

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
Abgegrenzte Beförderungsleistungen	0,00	27.569,82

.....

PASSIVSEITE

A. EIGENKAPITAL

Zusammensetzung:

	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
Gezeichnetes Kapital	25.570,00	25.570,00
Kapitalrücklage	800.989,24	800.989,24
Gewinnvortrag	4.541.032,91	3.900.214,54
Jahresüberschuss	156.899,12	640.818,37
	5.524.491,27	5.367.592,15

I. Gezeichnetes Kapital

Das Stammkapital blieb im Berichtsjahr unverändert. Es entspricht § 4 des Gesellschaftervertrages und ist voll eingezahlt.

II. Kapitalrücklage

Unveränderter Ausweis zum Vorjahr.

31.12.2017 31.12.2016

EUR EUR

III. Gewinnvortrag

4.541.032,91 3.900.214,54

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14.12.2017 wurde der Jahresüberschuss 2016 in Höhe von EUR 640.818,37 auf neue Rechnung vorgetragen.

31.12.2017 31.12.2016

EUR EUR

IV. Jahresüberschuss

156.899,12 640.818,37

B. SONDERPOSTEN

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	<u>227.300,00</u>	<u>372.445,79</u>

Entwicklung:

	EUR
Stand 01.01.2017	372.445,79
Auflösungen	145.145,79
Stand 31.12.2017	227.300,00

Der Auflösungssatz entspricht dem Abschreibungssatz der bezuschussten Anlagegüter.

C. RÜCKSTELLUNGEN

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Sonstige Rückstellungen	<u>541.975,26</u>	<u>1.476.312,77</u>

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2017	Inanspruch- nahmen A= Auflösungen	Zuführungen	Stand 31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR
Abrechnung Verkehrsunternehmen	661.141,77	370.309,34	104.959,71	392.523,61
Einnahmeaufteilung RMV	472.968,00	A= 3.268,53	16.000,00	16.000,00
Drohende Nachzahlung aus VU- Vereinbarung	300.000,00	A= 995,34	81.731,65	81.731,65
Jahresabschlusskosten	17.603,00	A= 300.000,00	20.520,00	22.920,00
Urlaub und Überstunden	24.600,00	A= 14.609,50	28.800,00	28.800,00
	1.476.312,77	A= 24.600,00	252.011,36	541.975,26
		A= 881.491,50		
		A= 304.857,37		

Zu Abrechnung Verkehrsunternehmen

Die endgültige Abrechnung gegenüber den Verkehrsunternehmen ist von der noch nicht vorliegenden Einnahmeverteilung des RMV abhängig. Daher sind diese ungewissen Verbindlichkeiten als Rückstellung auszuweisen.

Zu Einnahmeverteilung RMV

Erstmals lag die Einnahmeverteilung des RMV vor. Daher konnte auf eine Rückstellungsbildung analog zu den Vorjahren verzichtet werden.

Zu drohende Nachzahlung aus VU-Vereinbarung

Da in Vorjahren nicht sichergestellt war, wie die Rufbereitschaften der Fahrer im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten sind, wurde im Geschäftsjahr 2015 eine Rückstellung für eine drohende Nachzahlung in Höhe von TEUR 300 gebildet.

Im Geschäftsjahr 2017 wurde gegenüber den potenziell betroffenen Verkehrsunternehmen die vormals durch die RTV zugesagte Unterstützung bei einer gerichtlichen Niederlage widerrufen. Die Rückstellung wurde somit vollumfänglich aufgelöst.

D. VERBINDLICHKEITEN

Zusammensetzung:

	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	450.000,00	200.000,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.821.440,08	1.021.275,52
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	25.708,04	29.611,82
Sonstige Verbindlichkeiten	655.892,97	609.714,17
	2.953.041,09	1.860.601,51

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	<u>450.000,00</u>	<u>200.000,00</u>

Ausgewiesen werden im Geschäftsjahr 2016 und 2017 zugeflossene Zuschüsse zur Finanzierung besonderer Härtefälle im Rahmen der Landesgartenschau 2018. Zuschussgeber ist die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Hofheim am Taunus.

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>1.821.440,08</u>	<u>1.021.275,52</u>

Die Verbindlichkeiten sind durch eine Saldenliste belegt.

Zusammensetzung:

	EUR
3 Salden größer EUR 300.000,00	1.470.473,04
1 Saldo zwischen EUR 60.000,00 bis EUR 200.000,00	70.342,35
9 Salden zwischen EUR 10.000,00 bis EUR 60.000,00	233.973,09
26 Salden bis EUR 10.000,00	46.651,60
	<u>1.821.440,08</u>

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	<u>25.708,04</u>	<u>29.611,82</u>

Diese sind durch eine Saldenbestätigung des Gesellschafters Rheingau-Taunus Kreis bestätigt.

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>655.892,97</u>	<u>609.714,17</u>

Zusammensetzung:

	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
Abgrenzung Fahrkarten	526.107,06	466.160,97
Verbindlichkeiten aus Glattstellung	114.977,77	113.810,67
Strombezug	0,00	9.946,52
Verbindlichkeiten aus LSt und KiSt	7.557,22	8.113,14
USt-Zahllast	3.823,72	8.255,67
Sonstiges	3.427,20	3.427,20
	<u>655.892,97</u>	<u>609.714,17</u>

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Im Nachfolgenden erläutern wir die einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, die dem Bericht als Anlage 2 beigefügt ist.

1. Umsatzerlöse

Zusammensetzung:

	2017	2016
	EUR	EUR
RMV-Einnahmenaufteilung	5.921.113,00	6.014.119,00
Kreiszuschüsse	1.440.792,61	1.504.785,43
Infrastrukturkostenausgleich	885.208,00	853.212,00
Gemeindezuschüsse	432.941,11	457.821,99
Integration Schülerverkehr	36.686,43	36.686,43
Periodenfremde Umsatzerlöse	18.921,29	0,00
Übrige Umsatzerlöse	88.399,07	55.334,47
	8.824.061,51	8.921.959,32

Die Gemeindezuschüsse zeigen folgende Zusammensetzung:

	2017	2016
	EUR	EUR
Idstein	178.000,00	178.000,00
Niedernhausen	120.000,00	120.000,00
Taunusstein	102.064,68	102.064,68
Bad Schwalbach	32.876,43	32.876,43
Geisenheim	0,00	24.880,88
	432.941,11	457.821,99

2. Sonstige betriebliche Erträge

Zusammensetzung:

	2017	2016
	EUR	EUR
Gesellschafterumlage	6.127.740,66	6.636.398,01
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	145.145,79	141.415,76
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	304.857,37	64.356,39
Andere Erträge	6.637,52	25.971,61
	6.584.381,34	6.868.141,77

Die Gesellschafterumlage basiert auf § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages. Demgemäß gewährt der Gesellschafter, unabhängig von dem generierten Jahresergebnis, einen Zuschuss um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes unternehmerisch tätig zu werden.

3. Materialaufwand

	<u>2017</u>	<u>2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	<u>3.992,82</u>	<u>9.364,49</u>

Die Aufwendungen betreffen unter anderem Haltestellenreparaturen und Plastikhüllen.

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

Zusammensetzung:

	2017	2016
	EUR	EUR
Leistungen Verkehrsverbundunternehmen	12.569.517,96	12.490.249,32
Abschlag Rufbus FahrPlan	466.147,55	376.443,50
Infrastrukturkostenausgleich	346.278,00	364.306,00
Zusatzleistungen Verkehrsunternehmen	269.662,28	252.653,40
Leistung Rufbus NVG	102.381,72	102.381,72
Call-Center RTV	90.573,47	98.207,24
EAV-Nachzahlung der Verkehrsunternehmen	13.046,40	97.397,79
Zusatzleistungen Mohn	26.008,19	46.463,62
Fahrkartendrucker	39.606,42	39.987,48
Provision Fahrkartenverkauf	42.508,27	38.894,47
Einnahmearteilung Niedernhausen	38.523,05	38.523,05
Ausschreibungsverfahren	35.052,62	33.744,35
Anrufsammeltaxis	0,00	26.066,25
Fahrpläne und Fahrkarten	19.982,48	24.941,85
Software Wartung	27.026,96	20.326,96
Sonstiges	14.492,87	13.666,70
	14.100.808,24	14.064.253,70

4. Personalaufwand

	<u>2017</u>	<u>2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
a) Löhne und Gehälter	<u>552.569,56</u>	<u>519.006,20</u>

Die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter beträgt im Berichtsjahr 9,5 (Vorjahr: 9,5) einschließlich Geschäftsführer und ohne Berücksichtigung von Auszubildenden und geringfügig Beschäftigten.

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Zusammensetzung:

	2017	2016
	EUR	EUR
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	99.255,08	92.975,20
Aufwendungen für Altersversorgung	46.573,68	42.942,33
Berufsgenossenschaftsbeiträge	1.196,25	1.061,12
Übrige Aufwendungen	2.655,39	2.870,09
	<u>149.680,40</u>	<u>139.848,74</u>

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Zusammensetzung:

	2017	2016
	EUR	EUR
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	599,00	800,00
Abschreibungen auf Sachanlagen	211.707,14	176.224,43
	<u>212.306,14</u>	<u>177.024,43</u>

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände betreffen Software-Lizenzen.

Bei den Abschreibungen auf Sachanlagen handelt es sich überwiegend um Abschreibungen auf Haltestellenmöblierung, auf Betriebs- und Geschäftsausstattung und auf Kraftfahrzeuge. Der Restbetrag entfällt im Wesentlichen auf Abschreibungen auf Büroeinrichtungen sowie den Sammelposten für Zugänge im Wert von EUR 150,00 bis EUR 1.000,00.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2017	2016
	EUR	EUR
Miete, Mietnebenkosten sowie sonstige Gebäudeaufwendungen	49.185,55	53.850,94
Buchführungskosten	33.000,00	33.000,00
Telefonkosten und Porto	16.339,31	21.388,01
Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten	28.003,37	20.421,62
EDV	19.013,77	20.339,55
Personalkostenanteil MobilInfo Idstein	20.000,00	20.000,00
Raumkosten	11.591,18	18.645,37
Kfz-Kosten	17.856,84	17.833,84
Werbung	10.312,07	10.182,38
Versicherungen	8.628,95	8.640,55
Periodenfremde Aufwendungen	9.227,08	4.153,80
Sonstiges	11.684,28	11.221,80
	234.842,40	239.677,86

	<u>2017</u>	<u>2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>8.049,21</u>	<u>1.296,92</u>

Die Zinserträge resultieren im Wesentlichen aus Tagesgeldanlagen.

	<u>2017</u>	<u>2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
8. Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	<u>4.176,25</u>	<u>0,00</u>

	<u>2017</u>	<u>2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>392,13</u>	<u>648,22</u>



	<u>2017</u>	<u>2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
10. Ergebnis nach Steuern	<u>157.724,12</u>	<u>641.574,37</u>
11. Sonstige Steuern	<u>825,00</u>	<u>756,00</u>
Die Position betrifft Kfz-Steuern.		
12. Jahresüberschuss	<u>156.899,12</u>	<u>640.818,37</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.